

Der Rat der Gemeinde macht von dem ihm in der Zuständigkeitsordnung eingeräumten Rückholrecht Gebrauch und beschließt:

1. Für den Zeitraum vom 01.08.2006 bis zum 31.12.2006 wird befristet eine 2. hauptamtliche Kraft im Bereich der offenen Jugendarbeit unter der Bedingung eingestellt, dass
  - die Einstellung einer 2. hauptamtlichen Kraft für die offene Jugendarbeit für die Gemeinde kostenneutral ist,
  - die Zustimmung der Kommunalaufsicht und des Kreisjugendamtes (Bezuschussung) zu der Maßnahme vorliegt,
  - der namentlich nicht bekannte Sponsor bis zum 15.07.2006 einen Betrag von 2.500 Euro zweckgebunden für die Personalmaßnahme zur Deckung des Gemeindeanteils zur Verfügung stellt.

Sofern der Spendenbetrag nicht in vollständiger Höhe benötigt wird, erfolgt die Erstattung des nicht in Anspruch genommenen Betrages nach Abrechnung des Verwendungsnachweises mit dem Rhein-Sieg-Kreis im Frühjahr 2007.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die personelle Maßnahme so rechtzeitig umzusetzen, dass die Einstellung der 2. hauptamtlichen Kraft zum 01.08.2006 erfolgen kann. Die Entscheidung über die bis zum 31.12.2006 zu befristende Einstellung der 2. hauptamtlichen Kraft wird der Verwaltung übertragen.
3. Der Rat der Gemeinde beschließt eine Ausnahmegenehmigung bei der Kommunalaufsicht von der per Haushaltsverfügung festgelegten einjährigen Stellenwiederbesetzungssperre zu beantragen.